

NORDEMANN

Workshop „Generative KI, Urheberrecht und Haftung – Risiken?“

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann, LL.M.

Rechtsanwalt in Berlin • Partner bei NORDEMANN
Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht
Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz
Honorarprofessor an der Humboldt-Universität zu Berlin

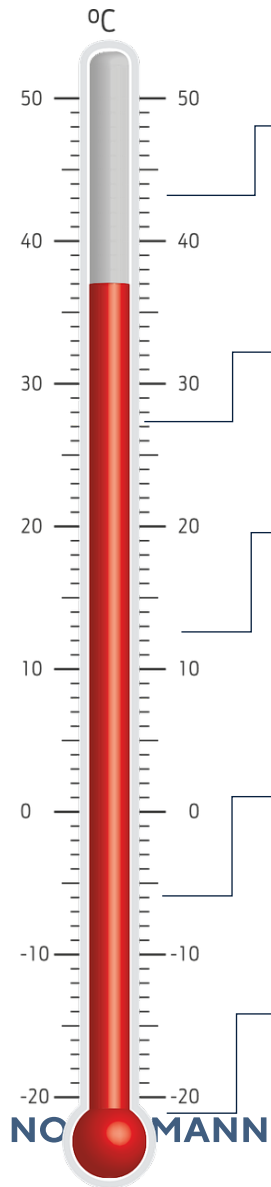
Duygu Üge

Rechtsanwältin in Berlin
Lehrbeauftragte an der Technischen Universität Berlin

NORDEMANN

Berlin, 10. April 2024

Hot Topics zu generativer KI



Darf eine KI mit geschützten Werken trainiert werden?

Kann man das Training verhindern?

Kann KI Output Urheberrechte verletzen?

Ist KI-Output urheberrechtlich geschützt?

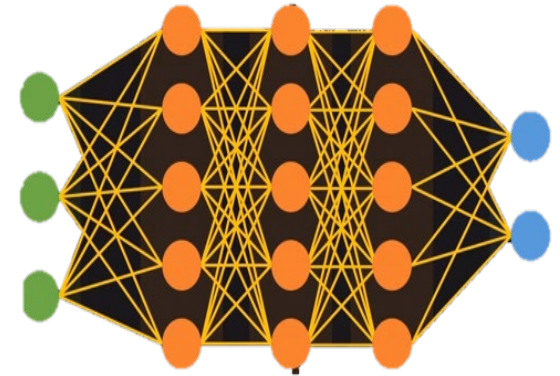
Regulierung durch den AI-Act?

1. KI-Training mit geschützten Werken?

2. KI-Training: Ansatzpunkt



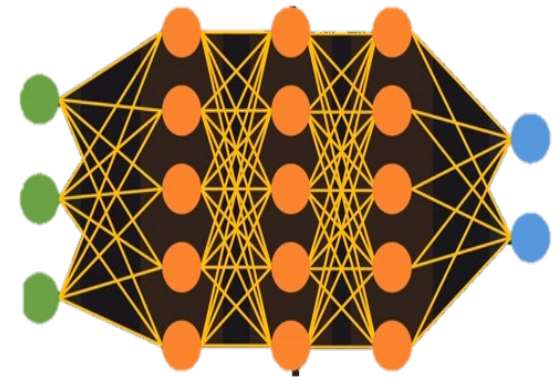
Training



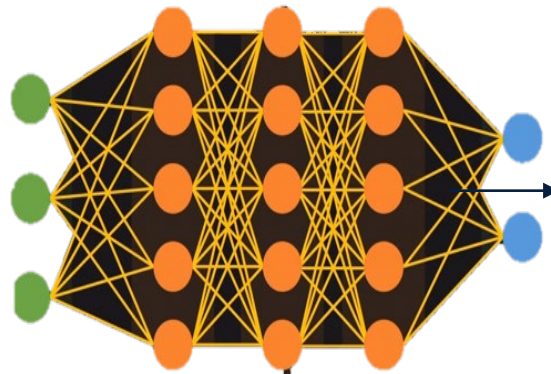
2. KI-Training: Ansatzpunkt



Training

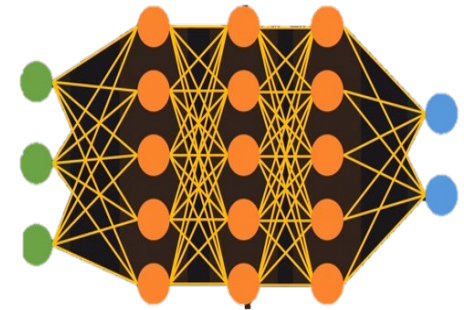


„Erstelle mir ein Bild mit einem Hund vor einem stürmischen Strand“



2. KI-Training: Vervielfältigung beim Training

Vervielfältigung



Datensammlung

Formatierung
der Daten

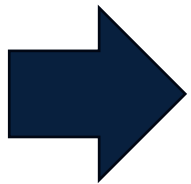
Training der KI

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke



2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

§§ *„zulässig sind Vervielfältigungen von **rechtmäßig zugänglichen** Werken für das Text und Data Mining.“*



Text-and-Datamining –Schranke für KI-Training?

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

- **Offen**, ob auf KI-Training anwendbar.
- Ja: **RegE** § 44b UrhG BT-DS19/27426, S.60:
- Die Schranke für „Text und Data Mining ... ist für das maschinelle Lernen als Basis-Technologie für Künstliche Intelligenz von besonderer Bedeutung.“

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

- **Offen**, ob auf KI-Training anwendbar.
- Ja: **RegE** § 44b UrhG BT-DS19/27426, S.60:
 - Die Schranke für „Text und Data Mining ... ist für das maschinelle Lernen als Basis-Technologie für Künstliche Intelligenz von besonderer Bedeutung.“
- Ähnlich wohl auch **Europäische Kommission**, z.B. Erwägungsgrund 105 AI-Act; siehe auch UrhR/Hagemeyer/Bomhard, 40. Ed. 1.8.2023, UrhG § 44b Rn. 11.

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

- **Offen**, ob auf KI-Training anwendbar.

- Ja: **RegE** § 44b III

- Die Schranke des Text- und Datamining ... ist für das maschinelle Lernen als Basis-Technologie für künstliche Intelligenz von besonderer Bedeutung.“

Wie können Rechteinhaber das Training verhindern?

- Ähnlich wohl auch **Europäische Kommission**, z.B. Erwägungsgrund 105 AI-Act; siehe auch UrhR/Hagemeyer/Bomhard, 40. Ed. 1.8.2023, UrhG § 44b Rn. 11.

Schutzkonzepte: Paywall oder Geheimhaltung?



2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke



*„Nutzungen [...] sind nur zulässig, wenn der Rechtsinhaber sich diese nicht **vorbehalten** hat. Ein Nutzungsvorbehalt bei online zugänglichen Werken ist nur dann wirksam, wenn er **in maschinenlesbarer Form** erfolgt.“*

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

- **Maschinenlesbar?**
- **Dafür gibt es erste Standards.**
Beispiel: TDM Reservation Protocol) des W3C:
<https://w3c.github.io/tdm-reservation-protocol/spec/>

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

- Vorbehalt über **robots.txt-Datei**: Risiko, dass dann auch bei Suchmaschinen ausgelistet?



User-agent: „bot xy“
Disallow: /Verzeichnis/

VS

Impressum, AGB

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

- **Takeaways für das KI-Training:**
 - Rechteinhaber dürfen sich die Nutzung nicht in angemessener Weise vorbehalten haben.

2. KI-Training: Text-und Datamining-Schranke

- **Takeaways für das KI-Training:**
 - Rechtsinhaber dürfen sich die Nutzung nicht in angemessener Weise vorbehalten haben.
 - Rechtmäßiger Zugang zu den genutzten Werken.
 - Keine technischen Schutzmaßnahmen umgehen.
 - **Keine rechtswidrig im Internet stehenden Inhalte crawlen.**
 - Spätestens nach Mitteilung.
 - ThePirateBay & Co.

2. Haftung für KI-Output

3. Haftung für den KI-Output

- Urheberrechtsverletzungen durch KI-Output?
- Es gelten die bisherigen Regeln.
 - Solcher AI-Output rechtsverletzend, der mit dem Original **identisch** oder **wiedererkennbar** ist.
(Siehe EuGH C-476/17 - Pelham für das verwandte Schutzrecht der Tonträgerherstellers)
- **Diese Regeln sollten gelten, wenn das Original zum Training der KI genutzt wurde.**

3. Haftung für den KI-Output

- Sollten diese bisherigen Regeln auch dann gelten, wenn der KI-Output nur zufällig (kein KI-Training mit dem Originalwerk) identisch oder wiedererkennbar ist?
 - Nein. Zulässige „Doppelschöpfung“.
 - Die Beweislast liegt jedoch beim KI-Nutzer.

3. Haftung für den KI-Output

- Sollten diese bisherigen Regeln auch dann gelten, wenn der KI-Output nur zufällig (kein KI-Training an Originalwerken) identisch oder erheblich ähnlich ist?
 - Nein. Zulässige „Derivationskopie“.
 - Die Verantwortung liegt jedoch beim KI-Nutzer.

Meine Meinung.

3. Haftung für den KI-Output

- **Strategien zur Risikominderung**
- Das KI-System sollte keinen risikoreichen Output zulassen.
 - Training von KI mit Software zur Plagiatsprüfung?
- Trainingsdaten verwenden, für deren Output-Nutzung die Rechte kontrolliert werden - oder Lizenzen daran einholen.
- Vertraglich Transparenz herstellen, ob der Inhaltelieferant KI genutzt hat

3. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit



*„Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur **persönliche geistige Schöpfungen.**“ (§ 2 Abs. 2 UrhG)*

1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- **EU-Urheberrecht:** Noch keine ausdrückliche Rechtsprechung zu KI und Urheberrecht
- Aber **EuGH** - z. B. C-683/17 (Cofemel/G-Star Raw CV):
 - Ein Werk ist „**das Ergebnis der eigenen geistigen Schöpfung des Urhebers**“.
 - Es muss „die **Persönlichkeit des Autors widerspiegeln**“.

1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- **EU-Urheberrecht:** Noch keine ausdrückliche Rechtsprechung zu KI und Urheberrecht

- Aber **EuGH** ...
In der EU und Deutschland erfordert der Urheberrechtsschutz eine menschliche Schöpfung

- ... „die **Persönlichkeit des Autors widerspiegeln**“.

1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

Ausreichender menschlicher Einfluss auf den Output?

1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- Kein Schutz, wenn die **KI die kreativen Entscheidungen** trifft.

1 Upload photo

The first picture defines the scene you would like to have painted.



2 Choose style

Choose among predefined styles or upload your own style image.



3 Submit

Our servers paint the image for you. You get an email when it's done.



1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- Geschützter KI-Output durch **Prompting**?
 - Kein Schutz für **bloße Idee**.
"extremely muscular teapot"



1. KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- Geschützter KI-Output durch Prompting?
 - Kein Schutz, wenn bloße Idee.
- **Schutz**, wenn der **Prompt selbst und der dazugehörige Output ausreichend originell** sind (die Persönlichkeit des Prompters widerspiegeln).

Beispiel: Eine Kurzgeschichte wird in ein KI-System eingegeben, das auf dieser Grundlage ein Drehbuch schreibt.

Die Prompts als Pinsel



KI-assisted Works

Ausreichende menschliche Gestaltung des Outputs?



Ausgestaltung
durch
konkrete
Prompts

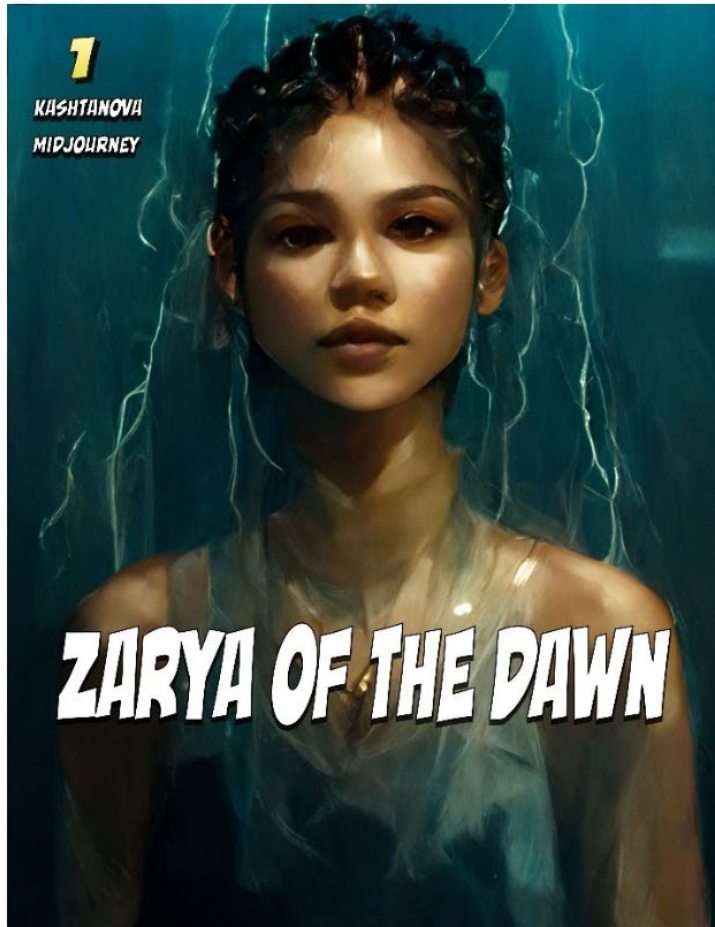


Menschliche
Überarbeitung
des Outputs



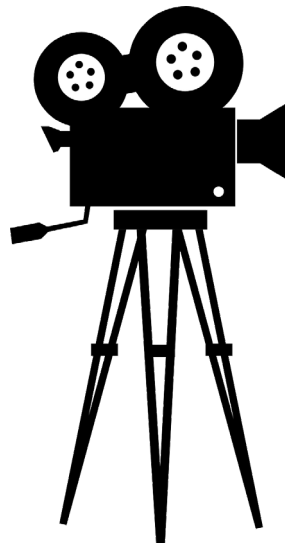
Auswahl der
Ergebnisse

Mischerzeugnisse



Leistungsschutzrechte

Leistungsschutzrechte knüpfen an **finanziellen und organisatorischen Aufwand** an, nicht persönliche geistige Schöpfungen



KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- **Verwandte Schutzrechte?**



KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- Sollten wir ein **verwandtes Schutzrecht** für alle KI-Werke haben?

KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- Sollten wir ein **verwandtes Schutzrecht** für alle KI-Werke haben?
 - Brauchen wir ein verwandtes Recht für (alle) generativen KI-Leistungen?

KI-generierte Werke: Schutzfähigkeit

- Sollten wir ein **verwandtes Schutzrecht** für alle KI-Werke haben?
 - Brauchen wir ein verwandtes Recht für (alle) generativen KI-Leistungen?
 - Frage: Ist der Schutz von Investitionen notwendig?

4. Vertragsrecht und KI

4. Vertragsrecht und KI

- **KI-Trainingsdaten**
- Verträge prüfen, ob Nutzungsrecht an KI-Trainingsdaten, wenn Lizenzierung oder eigene Nutzung geplant.
Beachte: Wenn die TDM-Schranke greift, ist ein Nutzungsrecht nicht erforderlich.
- Früher unbekannte Nutzungsart?
 - Eher: Ja.
 - Konsequenzen:
 - Einräumung nur schriftlich (§ 31a UrhG) oder bei Altverträgen 1966-2008 über § 137I UrhG.
 - Zwingende zusätzliche Vergütung (§§ 32c, 137I UrhG).

4. Vertragsrecht und KI

- **KI-Output**
- Verträge prüfen: Liegen die Nutzungsrechte vor, um Werke identisch oder wiedererkennbar als KI-Output zu nutzen?
- Früher unbekannte Nutzungsart?
 - Es kommt darauf an.
 - Dann ja, wenn wirtschaftlich eigenständige neue Nutzungsform und keine Substitution bisheriger Nutzungsformen.
 - **Beispiel für nein: Nutzung zur Synchronisierung Film mittels KI nicht wirtschaftlich eigenständig zur bisherigen Synchronisierung.**

4. Vertragsrecht und KI

- **KI-Output**
- Verträge prüfen: Liegen die Nutzungsrechte vor, um Werke identisch oder wiedererkennbar als KI-Output zu nutzen?
- Früher unbekannte Nutzungsart?
- Verringerung Haftungsrisiken:
 - Vertraglich Transparenz herstellen, ob der Inhaltelieferant KI genutzt hat, um Risiken zu erkennen.
 - Auch in Formularverträgen (AGB) zulässig.

Mehr Schutz durch den AI-Act?



EU AI Act

- Am **13. März 2024** hat das EU-Parlament mit großer Mehrheit dem AI Act zugestimmt
- **Formelle Zustimmung** der Mitgliedsstaaten sowie juristische Übersetzung in Amtssprachen der EU stehen aus

Derzeitige Regelungen des AI-Act



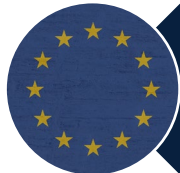
Weiterhin Stufenmodell (verbotene Anwendungen; Hochrisikoanwendungen; Basismodelle und Basismodelle mit systemischen Risiken; sonstige KI-Anbieter)



Regulierung von Basismodellen: Dokumentations- und Informationspflichten, Trainingsdaten, Urheberrechts-Policy



Kennzeichnungspflichten



Marktortprinzip statt Schutzlandprinzip

EU AI Act und Urheberrecht

- Einfluss der Transparenzanforderungen des Art. 53 AI-Act (Stand: 07.03.2024) auf das Urheberrecht?
 - Verpflichtung zur Dokumentation des Trainings- und Testverfahrens für Anbieter von KI-Modellen
 - Strategie zur **Einhaltung des Urheberrechts der Union**, insbesondere zur Ermittlung und Einhaltung eines gemäß Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2019/790 geltend gemachten Rechtevorbhalts
- Erwägungsgrund 106 AI-Act:
 - Pflicht trifft jeden Anbieter, *der ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck in der Union in Verkehr bringt,*
 - *unabhängig davon, in welchem Hoheitsgebiet die urheberrechtlich relevanten Handlungen stattfinden*
- Offen: praktische Durchsetzung der Pflicht?

5. Thesen

5. Thesen:

- Urheberrechtsschutz für KI-Erzeugnisse wird in der EU und in Deutschland nur gewährt, wenn ein ausreichender menschlicher Beitrag vorliegt.
- Der Schutz verwandter Schutzrechte für AI-Output ist möglich, wenn das verwandte Schutzrecht die Investition schützt. Dies gilt z.B. für den Filmproduzenten. Kein Schutz für den ausübenden KI-Künstler.

5. Thesen:

- Die Haftung für KI-Ergebnisse sollte den bisherigen Regeln folgen.
- Wenn das KI-System mit dem Originalwerk trainiert wurde: Die KI-Ausgabe ist urheberrechtswidrig, wenn er identisch mit dem Originalwerk ist oder das Original erkennbar ist.
- Wenn das KI-System nicht mit dem Originalwerk trainiert wurde: Keine Rechtsverletzung. Aber die Beweislast liegt beim KI-Nutzer.

5. Thesen:

- Bei Verträgen ist zu beachten (Auswahl):
 - KI-Training: Verträge prüfen, ob Nutzungsrecht an KI-Trainingsdaten, wenn Lizenzierung oder eigene Nutzung geplant. Das ist nicht nötig, falls die TDM-Schranke greift. Regelungen zu früher unbekanntem Nutzungsarten bedenken.
 - Nutzung KI-Output: Verträge prüfen, ob erlaubt, das Werk identisch oder wiedererkennbar als KI-Output zu nutzen. Regelungen zu früher unbekanntem Nutzungsarten bedenken. Vertraglich Transparenz herstellen, ob der Inhaltelieferant KI genutzt hat, um Risiken zu erkennen.

Vielen Dank.

Prof. Dr. Jan Bernd Nordemann
jan.nordemann@nordemann.de

Duygu Üge
Duygu.uege@nordemann.de

Nordemann Czychowski & Partner
Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte mbB

Registergericht: Amtsgericht Potsdam - PR 162 P

Büro Berlin:

Kurfürstendamm 59
10707 Berlin
Telefon: +49 30 8632398-0
Telefax: +49 30 8632398-21
info@nordemann.de

Büro Potsdam:

Helene-Lange-Straße 3
14469 Potsdam
Telefon: +49 331 27543-0
Telefax: +49 331 27543-21
info@nordemann.de

NORDEMANN

Best Lawyers

**IP Law Firm of
the Year 2023**

Managing IP

**Copyright and Design
Law Firm of the Year
2023**

JUV **2021**
AWARDS

**Kanzlei des Jahres
für Medien**